



Stellungnahme der WIR! Stiftung Pflegender Angehöriger zur öffentlichen Anhörung "Rentenplus" am 05. Mai 2021

Vorüberlegungen

Seit Menschengedenken ist es selbstverständlich für uns, dass wir uns im Rahmen von familien- und generationensolidarischer Sorgeleistung umeinander kümmern. Allerdings haben sich die Rahmenbedingungen in den letzten eineinhalb Jahrhunderten entscheidend verändert. Frauen sind mittlerweile gut ausgebildet und berufstätig. Familienkonstellationen haben sich verändert. Es gibt weniger Kinder und unterschiedliche Formen des Zusammenlebens. Familien wohnen sehr oft nicht mehr in örtlicher Nähe. Unsere Wohnungen lassen die Pflege eines Angehörigen oft nur noch bedingt zu.

Es wird von der Gesellschaft erwartet, dass jede Bürgerin und jeder Bürger selbst für die eigene Altersabsicherung sorgt. Unsere Partnerschaften sind nicht mehr auf die Altersabsicherung eines Partners ausgerichtet.

Hier liegt ein zentrales Problem bei der Angehörigenpflege: Wie sollen vor allem Frauen neben einer Pflege, die sich zum Teil über 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche und an 365 Tagen im Jahr erstreckt, auch noch berufstätig sein und ihre Altersabsicherung erwirtschaften?

Die finanziell nicht dotierte Angehörigenpflege ist die Basis der Pflege in Deutschland. Die Pflege- und Sorgeleistung von Angehörigen ist freiwillig, es gibt ausser den §1618a und §1353 BGB keine rechtlich bindende Verpflichtung dazu. Es fehlen auf jeden Fall ausreichend Urteile dazu, ob diese Sorgeleistung juristisch einklagbar ist.

Es gibt weder eine Begriffsdefinition noch eine Tätigkeitsbeschreibung für die Sorge- und Pflegearbeit "Pflegender Angehöriger".

Die Tätigkeit und der Begriff der "Pflegeperson" ist im Gegensatz zu dem eines "Pflegenden Angehörigen" in §19 SGB XI beschrieben:

Eine Pflegeperson versorgt und pflegt den Versicherungsnehmer einer Pflegekasse im Sinne des §14 SGB XI.

Das heißt, dass Pflegepersonen ihre Pflegebedürftigen im häuslichen Bereich dabei unterstützen sollen, mobil zu sein, deren kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten zu fördern, ihre Verhaltensweisen und psychische Problemlagen zu moderieren, sie bei der



Selbstversorgung zu unterstützen, dabei zu helfen, selbständig mit krankheits-oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen umzugehen und bei der Gestaltung des Alltagslebens behilflich zu sein.

Der Tätigkeitskatalog ist so umfangreich, dass es kaum vorstellbar ist, wie diese Leistungen neben Berufstätigkeit, Partnerschaft, Kindererziehung und Versorgung eines eigenen Haushaltes zu bewältigen sein sollen.

Wie soll es ohne Anspruch auf einen finanziellen Leistungsausgleich für die Pflege- und Sorgearbeit zu schaffen sein, eine auskömmliche Altersversorgung zu erwirtschaften?

Dreiviertel der Pflegebedürftigen, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen, werden von Angehörigen, in der Mehrzahl von Frauen, versorgt.

Diejenigen Personen, die sich um einen Angehörigen kümmern, der keine Leistungen aus der Pflegeversicherung bezieht, sind bislang in keiner Statistik erfasst.

Überlegungen zur derzeitigen Rentensituation von Pflegepersonen

Wie eingangs schon erwähnt: Die im Gegensatz zur professionellen beruflichen Pflege finanziell nicht dotierte Angehörigenpflege ist die Basis der Pflege in Deutschland.

Die private Pflege- und Sorgeleistung von Angehörigen ist freiwillig, es gibt keine im rechtlichen Sinne verbindliche Verpflichtung dazu. Auch beruflich Pflegende kümmern sich privat oft noch um einen Angehörigen.

Bislang haben nur von den Pflegekassen anerkannte Pflegepersonen Anspruch auf Sozialleistungen. Dazu müssen sie nachweisen, dass sie sich regelmäßig an wenigstens 10 Stunden verteilt auf mindestens 2 Werktagen in der Woche um einen im Sinne der Pflegeversicherung pflegebedürftigen nahestehenden Menschen mit mindestens Pflegegrad 2 kümmern und nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sind.

Wenn diese Voraussetzungen -überprüft vom Medizinischen Dienst der zuständigen Pflegekasse oder eines von ihr bestellten unabhängigen Gutachters- nachweislich gegeben sind, dann entrichtet unter anderem die gesetzliche oder private Pflegekassen des Pflegebedürftigen gemäß §44 SGB XI Beiträge zur Unfall-, zur Arbeitslosen- und zur Rentenversicherung der Pflegeperson.

Jedes Jahr wird die Rentenbezugsgröße aus den Einkommen aller Renten-Pflichtversicherten des vorletzten Jahres ermittelt. Diese Bezugsgröße wird als vermutliches Einkommen der Arbeitsleistung von Pflegepersonen zugrunde gelegt.

Die Rentenbeiträge werden aus den Solidarbeiträgen zur Pflegeversicherung finanziert.

Nicht berücksichtigt wird bei diesen Beitragsfestsetzungen, dass Pflegepersonen bei ihrer Pflege- und Sorgearbeit im Gegensatz zu beruflich tätigen Arbeitnehmern keine geregelten Arbeitszeiten haben. Pflege- und Sorgearbeit wird das Jahr über geleistet, nicht selten rund um die Uhr und an sieben Tagen in der Woche.



Die Rentenbeiträge sind derzeit der einzige finanzielle Ausgleich für die Sorgearbeit von Pflegepersonen. Viele Angehörige geben vorzeitig ihre Berufstätigkeit auf und/oder beantragen unter Inkaufnahme von lebenslangen finanziellen Abschlägen vorzeitig ihre Rente.

Arbeitnehmer, die im erwerbsfähigen Alter als Pflegeperson Angehörigenpflege übernehmen, laufen also Gefahr, nicht nur ihr laufendes Einkommen einzubüßen oder ganz zu verlieren, sie können auch ihre Rentenbeiträge aus laufendem Einkommen bei voller Erwerbstätigkeit nicht mehr bezahlen.

Die zu erwartende Mindestrente aus den Beiträgen der Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen lässt keine auskömmliche finanzielle Lebensgrundlage im Alter erwarten.

Der AOK Bericht von 2016 kommt zu dem Ergebnis, dass Pflegepersonen im Wert von ca. 37 Milliarden Euro pro Jahr pflegen.

Pflegepersonen entlasten die Pflegekassen bzw. die Solidargemeinschaft in Milliardenhöhe. Multipliziert man ihren tatsächlichen Stundenaufwand mit dem Mindestlohn ergibt sich eine Wertschöpfung von 37 Milliarden jährlich. Das ist mehr als die Pflegekassen überhaupt einnehmen. Es sind auch bei diesen Berechnungen nur die über die Pflegekassen registrierten Pflegepersonen erfasst.

Die Arbeitsleistung von Angehörigen, die pflegen und nicht bei Pflegekassen als Pflegepersonen geführt sind, tauchen nirgendwo auf. Sie bekommen keine Rentenbeiträge bezahlt, sie sind dann im Alter überhaupt nicht abgesichert.

Wenn Pflegebedürftige, die jahrelang durch Pflegepersonen, die ihren Beruf aufgegeben haben, gepflegt wurden, versterben, dann bleibt die Pflegeperson nicht selten ohne Möglichkeit zum beruflichen Wiedereinstieg, also ohne Möglichkeit, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, geschweige denn ihre Altersversorgung zu finanzieren.

Auch Pflegepersonen von Kindern mit Behinderung haben oft ein Problem mit der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Wie sollen sie bei oft lebenslanger Begleitung ihrer Kinder einem Beruf nachgehen und dabei ihre eigene Altersversorgung finanzieren?

Wie sollen Selbständige Beruf und Pflege vereinbaren und eine Altersversorgung erwirtschaften?

Kommentar zu den vorliegenden Anträgen

Sowohl das Familienpflegezeitgesetz als auch das Pflegezeitgesetz bieten eine zeitbefristete kostenneutrale Unterstützung in Bezug auf die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für Arbeitnehmer an. Diese beiden Gesetze zusammenzulegen macht Sinn. Die Begrenzung auf 36 Monate wirft die Frage auf, was Arbeitnehmer machen sollen, bei denen die Pflege, etwa bei systemisch progredienten Erkrankungen wie Multipler Sklerose, Amyotropher Lateralsklerose oder Demenz länger dauert?

Und was sollen Eltern von Kindern mit nicht selten lebenslangem Pflegebedarf nach den 36 Monaten machen?



Dass nicht nur Verwandte sondern auch andere nahestehende Menschen der eigenen Wahl Pflegezeit beanspruchen können befürworten wir, ebenso wie die Einführung einer Lohnersatzleistung.

Eine Reform des Arbeitsrechtes in Hinblick auf individuell zu gestaltenden flexiblen Rahmenbedingungen auch in Einzelabsprache mit Arbeitgebern unterstützen wir ebenso, wie den Aufbau von Unterstützungsstrukturen vor Ort.

Den Vorschlägen zu gesetzlichen Leistungen, die eine Pflege durch Pflegepersonen stärken und diese entlasten, stimmen wir unter den derzeitigen Rahmenbedingungen in der Pflegepolitik zu.

Dem Vorschlag alle Sozialgesetzbücher hinsichtlich der Rentenansprüche von Pflegepersonen zu evaluieren, stimmen wir zu.

Wir unterstützen auch eine detaillierte Analyse der derzeitigen Zahlungen und gegebenenfalls eine deutlich höhere finanzielle Unterstützung von Rentenbeiträgen für Pflegepersonen, um eine ausreichende Altersversorgung zu gewährleisten.

Fazit

Die Leistungen der Pflegeversicherung sind derzeit nicht an den individuellen Bedarfen von Pflegebedürftigen jeden Alters und den sie als Pflegepersonen pflegenden Angehörigen jeden Alters orientiert.

Die informelle Pflege wird in Zukunft nicht mehr ohne finanziellen Leistungsausgleich erbracht werden können. Altersarmut durch Pflege kann und darf keine Option sein.

Die Vorschläge zur besseren Vereinbarkeit von Angehörigenpflege und Beruf sowie für ein Rentenplus für pflegende Angehörige bzw. für Pflegepersonen sind durchaus dazu geeignet, auf aktuelle Sicht gesehene Symptome in der Angehörigenpflege zu lindern.

Auf Dauer aber wird die Politik nicht daran vorbei kommen, die Ursachen für Altersarmut durch Angehörigenpflege zu analysieren, die strukturellen Rahmenbedingungen der Pflege in Deutschland in den Fokus zu nehmen und diese im Hinblick auf neue organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen zu reformieren. In den Mittelpunkt aller Überlegungen und Reformen muss das gefühlte und erlebte Wohlergehen von Menschen, von Pflegebedürftigen und den sie informell und professionell Pflegenden gestellt werden.

gez.
Brigitte Bührlen
Vorsitzende

München, 29.04.2021